

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 02.10.2023

Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt  
Mecklenburg GmbH & Co. KG  
Am Consrader Berg 8  
  
19086 Consrade  
– nachfolgend Unternehmer genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz i.V.m. dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Folgendes beantragt:

## **Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a und 4, § 57a BBergG i.V.m. § 76 Abs. 1 und § 73 VwVfG M-V für den Kiessandtagebau Pinnow Süd**

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund (Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Tel.: 0385/588 890 00) ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO).

Der Planfeststellungsbeschluss für die Kiessandgewinnung im Tagebau Pinnow Süd datiert vom 21.12.1994 und wurde mit dem 6. Planänderungsbeschluss vom 20.09.2018 letztmalig geändert.

Der Unternehmer beantragt nun die 7. Planänderung mit folgendem Inhalt:

- die Errichtung und Führung eines Kiessandtagebaus zur Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau im Bereich der Erweiterungsfläche auf einer Abbaufäche von voraussichtlich ca. 32 ha mit einer Gesamt-Flächeninanspruchnahme von ca. 34 ha im Bereich der Flurstücke 268/4, 268/6, 270/2, 271/2, 272/2, 273/2, 274/2, 277/6, 300/9, 302/2, 303, 307/1 und 307/2 in der Gemeinde Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 2
- die Herstellung eines Gewässers mit einer offenen Wasserfläche von voraussichtlich ca. 29 ha im Zuge der Kiessandgewinnung aus dem Grundwasser im Bereich der Erweiterungsfläche
- die Wiedereinspülung von tagebaueigenen Überschusssanden und Sedimenten in den entstehenden Baggersee auf einer Fläche von voraussichtlich ca. 6 ha im Bereich der Erweiterungsfläche
- Verlängerung der Laufzeit der bergrechtlichen Planfeststellung Pinnow Süd bis 31.12.2039, abgeleitet aus dem gewinnbaren Rohstoffvorrat und der prognostizierten mittleren Fördermenge zuzüglich des voraussichtlichen Zeitaufwands für die Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes
- Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Fläche und Kompensation der mit dem Bergbau erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft unter Nachweis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation
- die Genehmigung der mit dem Abbauvorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 12 NatSchAG M-V (Naturschutzgenehmigung) für den gesamten Geltungszeitraum des Rahmenbetriebsplans

Gemäß § 5 UVPG stellt die Anhörungsbehörde fest, dass es sich bei dem Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben handelt.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Antrag auf 7. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau im Tagebau Pinnow Süd,
- Übersichtskarte zur Lage im Raum mit Darstellung der Schutzgebiete (Anlage 1)
- Abbauplan mit Darstellung der geplanten Änderungen (Anlage 2),
- Tagebauschnitte 1 – 3 (Anlage 3),
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit integrierter Wiedernutzbarmachungsplanung (WNP) (Anhang 1),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anhang 2),
- FFH-Vorprüfung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (DE 2138-302) und „Pinnower See“ (DE 2335-301) (Anhang 3)
- SPA-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) (Anhang 4)
- 2. Ergänzung Hydrogeologisches Komplexgutachten (Anhang 5)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anhang 6)
- Schalltechnische Untersuchung (Anhang 7)

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen) liegt

**vom 09.10.2023 bis einschließlich 08.11.2023**

im

**Amt Crivitz,  
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz  
Zimmer 126**

Tel.: 03863 / 5454-0 oder 03863/5454-430  
E-Mail: [bauleitplanung@amt-crivitz.de](mailto:bauleitplanung@amt-crivitz.de)

zu jedermanns Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr, außer am Montag, den 30.10.2023  
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Amt zu anderen Zeiten

aus.

Für den Schließtag am Montag, den 30.10.2023 ist zusätzlich Mittwoch, der 01.11.2023 von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung - ab dem 09.10.2023 auch auf der **Internetseite** des **Bergamtes Stralsund** ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) und im **UVP-Portal** eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung schriftlich (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Bergamt Stralsund als Anhörungsbehörde) oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle äußern. Die Äußerungsfrist endet **einen Monat** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der sogenannten Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen bzw. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG M-V einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Das Vorgehen entspricht § 63 Abs. 2 Satz 6 und 8 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V. Den Vereinigungen wird demnach auch Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund oder bei der weiteren vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Darüber hinaus werden sie am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über das Vorhaben mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen.

Erhobene Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach Ablauf der Äußerungs- / Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden, sofern es die zuständige Behörde für erforderlich hält, mit dem Unternehmer, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V). Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung

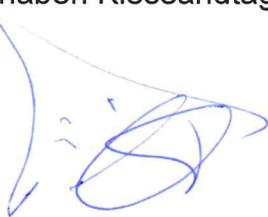
ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf sie verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG M-V i. V. m. § 67 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Unternehmer über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Kiessandtagebau Pinnow Süd zuständig.



gez. Thomas Triller  
Bergamtsleiter

